

Aktenzeichen:	II-113, II-1314
Geschäftsbereich:	III / V
Organisationszeichen:	Z311 / Z511
Gültigkeit:	01.01.2023
Sachstand:	22.02.2023

Arbeitsanleitung Nr. 077

Verfahren bei der Umsetzung von Leistungsminderungen

Die Entscheidung über Leistungsminderungen ist in den §§ 31 ff. SGB II geregelt.

**Schnittstelle Leistung/
Arbeitsvermittlung**

Leistungsminderungen nach § 31 Abs. 1, § 31 Abs. 2 Nr. 4 und § 32 SGB II liegen grundsätzlich in der Entscheidungsverantwortung der Integrationsfachkraft und Leistungsminderungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 – 3 in der Entscheidungsverantwortung/ Umsetzungsverantwortung der Leistungssachbearbeitung. D.h., dass die Entscheidung über den Eintritt der Leistungsminderung jeweilig im verantwortlichen Bereich getroffen wird und entsprechende Anfragen dort bearbeitet werden. Die rechtlichen Regelungen können den Fachlichen Weisungen [§§ 31, 31a, 31b SGB II](#) und [§ 32 SGB II](#) entnommen werden.

Bei der Abwicklung ist eine Schnittstelle zwischen der Leistungssachbearbeitung (SB) und der Arbeitsvermittlung (AV) vorhanden, die mit dieser Arbeitsanleitung verbindlich geregelt wird.

Bei einem eingehenden Widerspruch fertigen die jeweiligen Mitarbeiter:innen die Stellungnahme, die die Entscheidung über die Leistungsminderung getroffen haben. Das Widerspruchsverfahren ist in der [Arbeitsanleitung 027](#) geregelt.

Widersprüche

Bei Personen, die Arbeitslosengeld II aufstockend zum Arbeitslosengeld beziehen (sog. "Aufstocker") und nach § 5 Absatz 4 SGB II vermittlerisch durch die Agenturen für Arbeit betreut werden, müssen im Rahmen der durch die Agentur für Arbeit vorzunehmenden Anhörung auch die in § 31a SGB II geregelten Vorgaben zur Prüfung des wichtigen Grundes und der außergewöhnlichen Härte geprüft werden. Nur wenn beides nicht vorliegt, kommt es neben der Sperrzeit auch zu einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 SGB II. Ebenso ist die Feststellung der nachträglichen Mitwirkung entsprechend § 31b Absatz 2 Satz 2 SGB II auch für die Agenturen für Arbeit gültig. Die Agenturen für Arbeit teilen den gemeinsamen Einrichtungen das Ergebnis der Anhörung mit. Dies beinhaltet sowohl die Angaben aus der Anhörung als auch mögliche vorliegende weitere Erkenntnisse aus dem Vermittlungsprozess, die eine außergewöhnliche Härte begründen können. In der Folge kann eine Bewertung und Entscheidung über die Leistungsminderung (bzgl. einer Sperrzeit) durch die Leistungssachbearbeitung der gemeinsamen Einrichtung gegenüber der leistungsberechtigten Person getroffen werden.

**Besonderheiten bei
Aufstockern**

Die Details bei der Umsetzung von Leistungsminderungen in den Bereichen Arbeitsvermittlung und Leistungsgewährung sind im Folgenden beschrieben. Eine Übersicht zur Zuständigkeit findet sich in Anlage 1.

Verfahren im Bereich Arbeitsvermittlung:

- Die Integrationsfachkräfte entscheiden über den Eintritt von Leistungsminderungen nach § 31 Abs. 1, § 31 Abs. 2 Nr. 4 und § 32 SGB II und erstellen die Verfügung. Sofern die für die Entscheidung notwendige Anhörung schriftlich erfolgt, kann diese über den VerBIS Datensatz (Dokumentenverwaltung) im BK-Browser (zentrale Vorlagen → ALGII → 2s – SGBII 2. Sozialgesetzbuch → § 31 SGBII → **Leistungsminderung-Anhörung**) aufgerufen werden. Die Regelungen zur persönlichen Anhörung sind zu beachten.
- Die Verfügung kann im BK-Browser (lokale Vorlagen → team.arbeit.hamburg → Vermittlung → Leistungsminderung → **Leistungsminderung-Verfügung**) aufgerufen werden.
- Die Freitextfelder in der Verfügung sind so zu formulieren, dass sie ohne weitere Überarbeitungen durch die Mitarbeiter:innen der Leistungssachbearbeitung in den Minderungsbescheid übernommen werden können.
- Die Verfügung ist über den Reiter „Optionen“ an die „eAkte“ mit dem Auftragsbetreff „Leistungsminderung-“ zu übergeben. Bei den eAkte-Einstellungen ist der Zielpostkorb des zuständigen Leistungsteams auszuwählen, alle anderen Daten sind vorbelegt. Ein Papierausdruck muss damit nicht mehr erfolgen. Ein Verfügungspunkt ist am Dokument in der IT-Anwendung E-AKTE anzubringen und ersetzt damit die Unterschrift auf dem Papier.
- Wichtig: Damit der Leistungsbereich die Leistungsminderung rechtzeitig umsetzen kann, muss bei der Erstellung der Verfügung berücksichtigt werden, dass der nächste Zahllauf (Batchlauf) mindestens 5 Arbeitstage in der Zukunft liegt. Der [Überweisungsplan](#) (die sog. Batch-Termine) ist in ALLEGRO WIKI aufgeführt.
- Ein Verwaltungsakt, der die Pflichtverletzung und die Minderung der Leistung feststellt, wird mit seiner Bekanntgabe wirksam (§ 37 i.V.m. § 39 SGB X); Leistungsminderungen treten grundsätzlich mit Beginn des Folgemonats ein.
- Ist es nicht möglich, die Leistungsminderung mindestens 5 Arbeitstage vor dem nächsten Zahllauf (Batchlauf) zu bescheiden, ist der Beginn auf den darauffolgenden Monat zu legen.
- Die entscheidungsrelevanten Tatbestände sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen im IT-Fachverfahren VerBIS zu vermerken.
- Bei Neukund:innen ist folgendes zu beachten: Die Verfügung ist erst an den Leistungsbereich weiterzuleiten, wenn ein wirksamer Bewilligungsbescheid auf Arbeitslosengeld II vorliegt. Vorher ist der Vorgang bei der Integrationsfachkraft zu verwahren.

Aufgaben Arbeitsvermittlung

Verfahren im Bereich Leistungsgewährung:

- Im Team Leistungsgewährung werden die von der Integrationsfachkraft entschiedenen Leistungsminderungen, als Auftrag im Teampostfach der IT-Anwendung E-AKTE, umgehend auf die persönlichen Postkörbe der zuständigen Mitarbeiter:innen des Teams verteilt.
- Die Anordnung der Leistungsminderung erfolgt ausschließlich im Leistungsbereich.

Aufgaben Leistungssachbearbeitung

- Leistungsminderungen sollen als Eilsache abschließend bearbeitet werden.

Anlage 1: Zuständigkeit bei der Umsetzung von Leistungsminderungen

Rechtsgrundlage (SGB II)	Leistungsminderungssachverhalte	Zuständigkeit					
		Anhörung	Entscheidung	Verfügung	Minderungsbescheid	Umsetzung in ALLEGRO	Berechnungsbogen
§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1	Weigerung, Pflichten aus Eingliederungsvereinbarung/ersetzendem Verwaltungsakt zu erfüllen	AV	AV	AV	SB	SB	SB
§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2	Weigerung, zumutbare (mit 16e geförderte) Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen, fortzuführen oder Vereitelung Anbahnung	AV	AV	AV	SB	SB	SB
§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3	Zumutbare Eingliederungsmaßnahme nicht angetreten, abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben	AV	AV	AV	SB	SB	SB
§ 31 Abs. 2 Nr. 1	Verminderung von Einkommen oder Vermögen als Volljähriger, in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Bürgergeldes herbeizuführen	SB	SB	entfällt	SB	SB	SB
§ 31 Abs. 2 Nr. 2	Fortsetzung des unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis	SB	SB	entfällt	SB	SB	SB
§ 31 Abs. 2 Nr. 3	AA hat Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 5 oder Erlöschen des Anspruchs nach § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III festgestellt	Agentur für Arbeit	SB	entfällt	SB	SB	SB
§ 31 Abs. 2 Nr. 4	Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III liegen vor, aber kein Alg-Anspruch	AV	AV	AV	SB	SB	SB
§ 32	Meldeversäumnis einschl. Untersuchungstermin trotz schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung oder deren Kenntnis	AV	AV	AV	SB	SB	SB

AV = Arbeitsvermittlung
SB = Sachbearbeitung